

Artikel für Säuglinge und Kleinkinder
Kinderlaufhilfen
Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren
Deutsche Fassung EN 1273:2001

DIN
EN 1273

ICS 97.190

Ersatz für
DIN 66356:1987-06

Child care articles – Baby walking frames –
Safety requirements and test methods;
German version EN 1273:2001

Articles de puériculture – Trotteurs –
Exigences de sécurité et méthodes d'essai;
Version allemande EN 1273:2001

Die Europäische Norm EN 1273:2001 hat den Status einer Deutschen Norm.

Nationales Vorwort

Die vorliegende Norm wurde vom CEN/TC 252 „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder“ im Rahmen eines Mandates M/264 der EG-Kommission erarbeitet.

Diese Europäische Norm legt die sicherheitstechnischen Anforderungen und Prüfverfahren für Kinderlaufhilfen fest, die von einem Alter an verwendbar sind, in dem das Kind schon selbstständig sitzen kann, bis zu dem Alter, in dem es selbstständig laufen kann.

Diese Europäische Norm gilt nicht für Kinderlaufhilfen, bei denen sich das Kind beim Gebrauch nicht von der Stelle fortbewegt, für Kinderlaufhilfen zu therapeutischen Zwecken und Heilbehandlungen und für derartige Kinderlaufhilfen, bei denen das Kind von aufblasbaren Teilen gestützt wird.

ANMERKUNG Kinderlaufhilfen, bei denen das Kind lediglich von aufblasbaren Teilen gestützt wird, fallen wegen des Problems, die Stabilität der Konstruktion zu bewahren, nicht in den Anwendungsbereich dieser Norm.

Diese Europäische Norm behandelt keine Systeme, die zur Verhinderung von Gefährdungen durch Treppenstürze konstruiert sind. Diese Anforderungen sind vom Mandat M253 „Laufhilfen“ abgedeckt und werden bei der Überarbeitung eingearbeitet.

Der zuständige nationale Spiegelausschuss ist der Arbeitsausschuss NAGD-AA 2.2-B „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder – Sitzen, Pflegen, Schützen, Liegen und Transportieren“ des Normenausschusses Gebrauchstauglichkeit und Dienstleistungen (NAGD) im DIN.

Für die im Abschnitt 2 zitierten Internationalen Normen wird im Folgenden auf die entsprechenden Deutschen Normen hingewiesen:

ISO 105-X12:1993 siehe DIN EN ISO 105-X12:1995-06

Fortsetzung Seite 2
und 11 Seiten EN

Normenausschuss Gebrauchstauglichkeit und Dienstleistungen (NAGD)
im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

Änderungen

Gegenüber DIN 66356:1987-06 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) EN 1273 vollständig übernommen;
- b) zusätzliche Anforderungen hinsichtlich der chemischen Eigenschaften der Materialien und zur Entflammbarkeit aufgenommen;
- c) zusätzliche Festlegungen zur Produktinformation bzw. zur Gebrauchsanweisung eingearbeitet;
- d) neue Prüfverfahren festgelegt.

Frühere Ausgaben

DIN 66356: 1987-06

Nationaler Anhang NA (informativ)

Literaturhinweise

DIN EN ISO 105-X12:1995-06, *Textilien – Farbechtheitsprüfungen – Teil X12: Reibechtheit von Färbungen (ISO 105-X12:1993); Deutsche Fassung EN ISO 105-X12:1995.*

Deutsche Fassung

Artikel für Säuglinge und Kleinkinder

Kinderlaufhilfen

Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren

Child care articles – Baby walking frames –
Safety requirements and test methods

Articles de puériculture – Trotteurs –
Exigences de sécurité et méthodes d'essai

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 6. Januar 2001 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist.

Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Zentralsekretariat oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Zentralsekretariat mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, der Tschechischen Republik und dem Vereinigten Königreich.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Zentralsekretariat: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel

Inhalt

	Seite		Seite
Vorwort	3	6.4 Festigkeit	7
Einleitung	3	6.4.1 Stoßfestigkeit	7
1 Anwendungsbereich	4	6.4.2 Statische Festigkeit	7
2 Normative Verweisungen	4	6.4.3 Dynamische Festigkeit	7
3 Begriffe	4	6.5 Haltbarkeit der Kennzeichnung	7
3.1 Kinderlaufhilfe	4	7 Prüfverfahren	8
3.2 Schritt-Gurt	4	7.1 Allgemeines	8
4 Werkstoffe	4	7.2 Prüfmasse	8
4.1 Chemische Eigenschaften	4	7.3 Prüfung von Verriegelungen, Klapp- und Einstellmechanismen	8
4.2 Entflammbarkeit	4	7.4 Messung der Sitzhöhe	8
5 Aufbau	4	7.5 Prüfung der Standsicherheit	8
5.1 Allgemeines	4	7.5.1 Prüfgeräte	8
5.2 Öffnungen	5	7.5.2 Durchführung	9
5.3 Ecken, Kanten und Vorsprünge	5	7.6 Stoßprüfung	9
5.4 Kleinteile	6	7.6.1 Prüfgeräte	9
5.5 Aufkleber	6	7.6.2 Durchführung	9
5.6 Seile, Schnüre und sonstige Textilbänder	6	7.7 Prüfung der statischen Festigkeit	9
5.7 Starre bewegliche Teile	6	7.7.1 Kinderlaufhilfen ohne Tablett	9
5.8 Sitz	6	7.7.2 Kinderlaufhilfen mit Tablett	9
5.8.1 Schritt-Gurt	6	7.8 Prüfung der dynamischen Festigkeit	10
5.8.2 Abnehmbarer Sitz	6	7.9 Durchtränkungsprüfung für Aufkleber	10
5.8.3 Sitzhöhe	6	7.10 Haltbarkeit der Kennzeichnung	10
5.9 Schwenkrollen oder -räder	7	7.10.1 Prüfgeräte	10
5.10 Bremsen	7	7.10.2 Durchführung	10
6 Eigenschaften	7	8 Produktinformation	10
6.1 Allgemeines	7	8.1 Kennzeichnung des Produktes	10
6.2 Mechanismen zum Zusammenklappen und Verstellen	7	8.2 Verkaufsinformation	10
6.3 Standsicherheit	7	8.3 Gebrauchsanweisung	11
		9 Verpackung	11

Vorwort

Diese Europäische Norm wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 252 „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom AFNOR gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Juli 2001, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Juli 2001 zurückgezogen werden.

CEN/TC 252 hat beschlossen, diesen Europäischen Norm-Entwurf zu einer zweiten formellen Abstimmung vorzulegen, bei der die aktuellen technischen Forschungsergebnisse berücksichtigt wurden, damit sichergestellt ist, dass die Prüfverfahren nach dem Beschluss 78 von CEN/TC 252 wiederhol- und vergleichbar sind.

In Übereinstimmung mit dem Beschluss 78 von CEN/TC 252 wird CEN/TC 252/WG 1 sofort nach dessen Veröffentlichung mit der Überarbeitung dieser Norm beginnen, um sich den Anforderungen des Mandats M253 „Laufhilfen“ zuzuwenden.

CEN/TC 252/WG 1 hat mit seinem Beschluss N 65 festgelegt, dass die vorgeschlagene Prüfung der dynamischen Festigkeit weiter verifiziert werden muss, bevor sie als Ergänzung in die zukünftige EN 1273 eingearbeitet wird.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, die Tschechische Republik und das Vereinigte Königreich.

Einleitung

Der Zweck dieser Europäischen Norm besteht darin, das Risiko von Unfällen zu verringern. Es wird betont, dass diese Europäische Norm nicht alle möglichen Risiken für Kleinkinder und Kinder, die ein derartiges Produkt benutzen, beseitigen kann und dass die Betreuung durch eine Aufsichtsperson von allergrößter Bedeutung ist. Zu Unfällen kommt es hauptsächlich dadurch, dass die Aufsichtsperson nicht mit dem vergrößerten Aktionsradius und der erhöhten Geschwindigkeit rechnet, die das Kind mit der Kinderlaufhilfe erreichen kann. Deshalb ist wichtig, dass alle in dieser Norm festgelegten Warnungen und Anweisungen vom Hersteller deutlich angegeben werden, damit sichergestellt ist, dass die Kinderlaufhilfe richtig und sicher benutzt wird.

Diese Europäische Norm harmonisiert wesentliche sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Kinderlaufhilfen. Die Mehrzahl der Festlegungen wurde aus bestehenden nationalen und Europäischen Normen entnommen.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt die sicherheitstechnischen Anforderungen und Prüfverfahren für Kinderlaufhilfen fest, die von einem Alter an verwendbar sind, in dem das Kind schon selbstständig sitzen kann, bis zu dem Alter, in dem es selbstständig laufen kann.

Diese Europäische Norm gilt nicht für Kinderlaufhilfen, bei denen sich das Kind beim Gebrauch nicht von der Stelle fortbewegt, für Kinderlaufhilfen zu therapeutischen Zwecken und Heilbehandlungen und für derartige Kinderlaufhilfen, bei denen das Kind von aufblasbaren Teilen gestützt wird.

ANMERKUNG Kinderlaufhilfen, bei denen das Kind lediglich von aufblasbaren Teilen gestützt wird, fallen wegen des Problems, die Stabilität der Konstruktion zu bewahren, nicht in den Anwendungsbereich dieser Norm.

Diese Europäische Norm behandelt keine Systeme, die zur Verhinderung von Gefährdungen durch Treppenstürze konstruiert sind. Diese Anforderungen sind vom Mandat M253 „Laufhilfen“ abgedeckt und werden bei der Überarbeitung eingearbeitet.

2 Normative Verweisungen

Diese Europäische Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen nur zu dieser Europäischen Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation.

EN 71-1, *Sicherheit von Spielzeug – Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften.*

EN 71-2, *Sicherheit von Spielzeug – Teil 2: Entflammbarkeit.*

EN 71-3, *Sicherheit von Spielzeug – Teil 3: Migration bestimmter Elemente.*

EN 50088, *Sicherheit von elektrischem Spielzeug.*

ISO 2439, *Flexible cellular, polymeric materials – Determination of hardness (indentation technique).*

ISO 105-X12:1993, *Test of colour fastness – Part X12: Colour fastness to rubbing.*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieser Europäischen Norm gelten die folgenden Begriffe:

3.1

Kinderlaufhilfe

ein Gerät, in dem das Kind sitzend oder stehend in der Lage ist, sich mit Hilfe der durch den Rahmen gegebenen Unterstützung selbst fortzubewegen

3.2

Schritt-Gurt

eine zwischen den Beinen des Kindes hindurchgeführte Vorrichtung, die das Kind vor dem Herausrutschen aus dem Sitz schützt

4 Werkstoffe

4.1 Chemische Eigenschaften

Alle Flächen, Kunststoffe, Überzüge oder Oberflächenbeschichtungen müssen der EN 71-3 entsprechen. Schwenkrollen oder -räder sind von dieser Anforderung ausgeschlossen.

4.2 Entflammbarkeit

An der Kinderlaufhilfe dürfen keine Teile vorhanden sein, die bei Prüfung nach EN 71-2 Ursache für oberflächliches Abflammen sein können.

5 Aufbau

5.1 Allgemeines

Kinderlaufhilfen müssen in zusammengebautem Zustand so beschaffen sein, dass für das Kind oder die Aufsichtsperson kein Risiko besteht, sich Quetschungen, Schnittwunden oder andere Verletzungen zuzuziehen.

An der Kinderlaufhilfe angebrachtes Spielzeug muss die Anforderungen nach EN 71 und gegebenenfalls nach EN 50088 erfüllen.

Sämtliche Anforderungen an den Aufbau müssen vor und nach dem Waschen/Trocknen wie in 7.1.3 festgelegt erfüllt sein.

5.2 Öffnungen

Es dürfen keine offenen Rohre, Vorsprünge, Bohrungen, gelockerte Unterlegscheiben, Vorrichtungen zur Begrenzung der Geschwindigkeit, Muttern oder Spalte vorhanden sein, in denen sich das Kind Finger oder Körpergewebe einklemmen könnte.

Damit das Einklemmen von Fingern oder Zehen verhindert wird, dürfen keine Öffnungen größer als 5 mm und kleiner als 12 mm vorhanden sein, es sei denn, die Einführungstiefe beträgt weniger als 10 mm.

5.3 Ecken, Kanten und Vorsprünge

Alle Ecken, Kanten und hervorstehenden Teile sind so auszuführen, dass die Verletzungsgefahr gering ist. Ecken und Kanten müssen entweder den Beispielen a), b) oder c) in Bild 1 entsprechen oder, bei einer Wanddicke unter 4 mm, eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

Sie müssen:

- gefast oder abgerundet;
 - gefaltet, umgebogen oder spiralförmig eingerollt, wie in Bild 2 a) dargestellt; oder
 - mit einem Kunststoffüberzug oder einem anderem geeigneten Mittel geschützt sein, wie in Bild 2 b) dargestellt.
- Ihre Oberflächen müssen glatt sein und dürfen keinen Grat aufweisen.

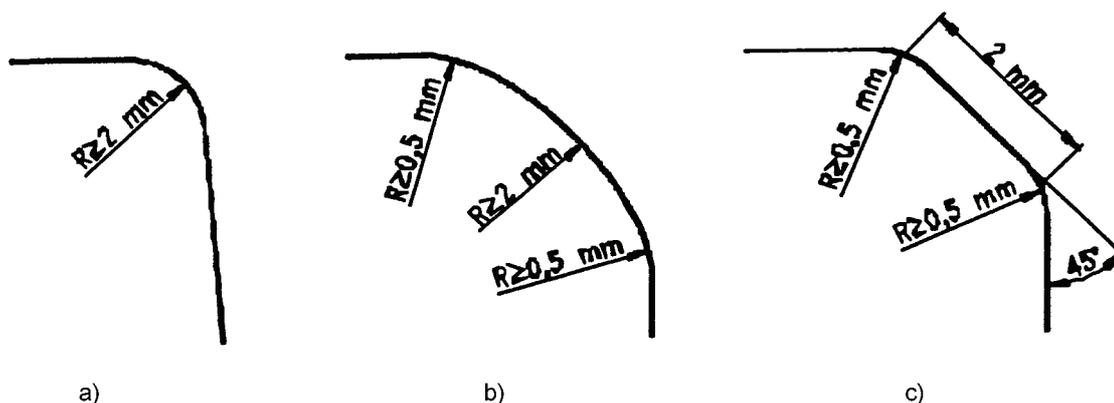


Bild 1 – Beispiele für Mindestradien von Ecken und Kanten

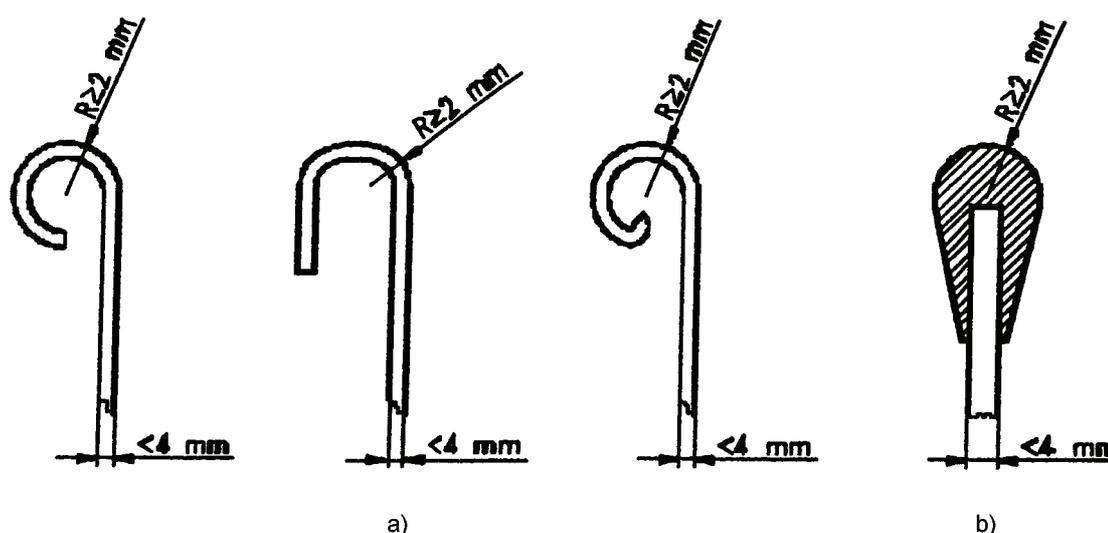


Bild 2 – Umgebogene, gefaltete, spiralförmig eingerollte, überzogene Kanten

Die auf den Bildern 1 und 2 dargestellten Mindestradien gelten nicht für Kleinteile wie Scharniere, Klammern und Haken.

5.4 Kleinteile

Damit das Verschlucken oder Einatmen von kleinen Teilen verhindert wird, dürfen Bestandteile, die dafür vorgesehen sind, vom Kind gelöst zu werden, in keiner Lage vollständig in den Prüfzylinder für Kleinteile nach EN 71-1 passen.

Nicht abnehmbare Bestandteile bzw. Teile, die nicht dafür vorgesehen sind, entfernt zu werden, müssen eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Die Bestandteile müssen so eingelassen sein, dass das Kind sie weder mit den Zähnen noch mit den Fingern greifen kann. Dies wird geprüft, indem eine Fühllehre mit einer Kraft von (10 ± 1) N zwischen Bestandteil und darunter liegender Schicht oder den darunter liegenden Körper des Gegenstandes in einem Winkel zwischen 0° und 10° zur Produktoberfläche eingeführt und überprüft wird, ob die Fühllehre nicht mehr als 2 mm tief eindringt.
- b) Die Bestandteile müssen so mit der Kinderlaufhilfe verbunden sein, dass sie sich nicht lösen, wenn darauf eine Kraft von 90 N, gleich in welcher Richtung, aufgebracht wird.
- c) Bestandteile, die sich bei Prüfung nach b) lösen, dürfen nicht vollständig in den Prüfzylinder für Kleinteile nach EN 71-1 passen.

5.5 Aufkleber

Kunststoff-Aufkleber oder Teile von Kunststoff-Aufklebern dürfen sich bei Prüfung nach 7.9 nicht ablösen oder von Hand entfernen lassen.

5.6 Seile, Schnüre und sonstige Textilbänder

Seile, Schnüre und sonstige Textilbänder dürfen eine freie Länge von höchstens 220 mm haben, wenn sie mit einer Kraft von 25 N gedehnt werden.

5.7 Starre bewegliche Teile

Um Scher- und Quetschstellen zu vermeiden, muss der Abstand zwischen zwei zugänglichen beweglichen Teilen immer kleiner als 5 mm oder größer als 12 mm sein.

Die Zugänglichkeit muss mit dem Prüffinger vom Typ A nach EN 71-1 bestimmt werden.

Unvermeidliche Scher- und Quetschstellen, die nur beim Aufstellen oder Zusammenklappen gebildet werden, sind zulässig, weil angenommen werden kann, dass der Anwender diese Handlungen beherrscht.

5.8 Sitz

5.8.1 Schritt-Gurt

Die Kinderlaufhilfe muss mit einem Schritt-Gurt ausgestattet sein.

Wenn der Schritt-Gurt aus elastischem Werkstoff besteht, muss er mindestens 50 mm breit sein.

Wenn der Schritt-Gurt aus starrem Werkstoff besteht, muss er mindestens 20 mm breit sein.

5.8.2 Abnehmbarer Sitz

Falls der Sitz abnehmbar ist, muss (müssen) der (die) Befestigungsmechanismus(en) zum Anbringen des Sitzes so konstruiert sein, dass ein unbeabsichtigtes Lösen des Sitzes verhindert wird.

Diese Anforderung ist erfüllt, wenn:

- a) zum Entfernen des Sitzes die gleichzeitige Betätigung von mindestens zwei unabhängigen Befestigungsmechanismen erforderlich ist; oder
- b) im Falle eines einzelnen Befestigungsmechanismus dieser so konstruiert ist, dass er mit Hilfe eines Werkzeuges (z. B. mit einem Schraubenschlüssel oder Schraubendreher) betätigt werden muss; oder
- c) im Falle eines einzelnen Befestigungsmechanismus ein Kraftaufwand von mindestens 50 N zu seiner Freigabe erforderlich ist; oder
- d) zwei aufeinander folgende Handlungen zur Freigabe des Befestigungsmechanismus erforderlich sind, wobei die zweite Handlung von der Ausführung und Beibehaltung der ersten Handlung abhängig sein muss.

5.8.3 Sitzhöhe

Die Höhe des Sitzes muss bei Prüfung nach 7.4 in der niedrigsten Stellung mindestens 180 mm über dem Boden betragen.

5.9 Schwenkrollen oder -räder

Die Schwenkrollen müssen sich leicht über 360° drehen (schwenken) lassen; ihr Außendurchmesser muss mindestens 40 mm betragen.

Die Mindestbreite der Schwenkrollen oder -räder muss, von einer Außenkante zur anderen gemessen, mindestens 10 mm betragen.

Werden kugelförmige Schwenkrollen verwendet, muss die Mindestbreite als die Breite der Schwenkrollen ermittelt werden, die den Boden berührt, wenn sie mit der Prüfmasse nach 7.2 belastet werden.

Bei Belastung der Kinderlaufhilfe mit der Prüfmasse in 7.2 müssen vor und nach Prüfung nach 7.6, 7.7 und 7.8 alle Schwenkrollen oder -räder eine gerade, glatte und waagerechte Oberfläche berühren.

5.10 Bremsen

Kinderlaufhilfen dürfen nicht mit Bremsen oder Mechanismen ausgestattet sein, die die Schwenkrollen oder -räder blockieren.

6 Eigenschaften

6.1 Allgemeines

Nach Durchführung der Prüfungen in 7.6, 7.7 und 7.8 muss die Kinderlaufhilfe immer noch die in den Abschnitten 5.1, 5.2, 5.3, 5.4, 5.7, 5.8.2, 5.9 und 6.2 dieser Norm gestellten Anforderungen erfüllen.

6.2 Mechanismen zum Zusammenklappen und Verstellen

Falls die Kinderlaufhilfe zusammengeklappt oder verstellt werden kann, müssen Klapp- oder Stellvorrichtungen bei Prüfung nach 7.3 in der Gebrauchsstellung fest eingerastet bleiben.

Es darf keine Möglichkeit für ein unbeabsichtigtes Zerlegen oder Zusammenklappen bestehen.

Diese Anforderung ist erfüllt, wenn:

- a) der Klappmechanismus so konstruiert ist, dass das Zusammenklappen der Kinderlaufhilfe nur dann möglich ist, wenn mindestens zwei unabhängige Verriegelungen gleichzeitig betätigt werden; oder
- b) der Klappmechanismus so konstruiert ist, dass er mit Hilfe eines Werkzeuges (z. B. mit einem Schraubenschlüssel oder Schraubendreher) betätigt werden muss; oder
- c) ein Kraftaufwand von mindestens 50 N zur Freigabe des Klappmechanismus erforderlich ist; oder
- d) zwei aufeinander folgende Handlungen zur Freigabe des Klappmechanismus erforderlich sind, wobei die zweite Handlung von der ersten auszuführenden und beizubehaltenden Handlung abhängig sein muss.

6.3 Standsicherheit

Bei Prüfung nach 7.5 darf die Kinderlaufhilfe nicht kippen.

6.4 Festigkeit

6.4.1 Stoßfestigkeit

Bei Prüfung nach 7.6 darf kein Bruch oder Ablösen von Bestandteilen der Kinderlaufhilfe auftreten. Spielzeug ist von dieser Anforderung ausgeschlossen.

6.4.2 Statische Festigkeit

Bei Prüfung nach 7.7 darf die Kinderlaufhilfe nicht zusammenklappen.

6.4.3 Dynamische Festigkeit

Bei Prüfung nach 7.8 dürfen Sitz und Schritt-Gurt nicht reißen. Der Schritt-Gurt darf sich nicht von seinen Befestigungspunkten lösen, wenn darauf eine Kraft von 150 N, gleich in welcher Richtung, für die Dauer von 1 min aufgebracht wird.

6.5 Haltbarkeit der Kennzeichnung

Nach Prüfung nach 7.10 muss die Kennzeichnung deutlich lesbar sein.

7 Prüfverfahren

Falls nicht anders angegeben, müssen alle Kräfte auf $\pm 5\%$, alle Massen auf $\pm 0,5\%$ und alle Maße auf $\pm 0,5$ mm bestimmt werden.

7.1 Allgemeines

7.1.1 Die Prüfungen sind in der Reihenfolge durchzuführen, die in dieser Norm angegeben ist.

7.1.2 Falls nicht anders angegeben, muss die Kinderlaufhilfe in normaler Gebrauchsstellung nach Gebrauchsanweisung zusammengebaut werden.

7.1.3 Stoffe, die von der Kinderlaufhilfe entfernt werden können, müssen bei zweimaliger nach Gebrauchsanweisung erfolgter Wäsche/Trocknung wieder auf die Kinderlaufhilfe passen.

7.2 Prüfmasse

Ein starrer Zylinder von (160 ± 1) mm Durchmesser, (280 ± 1) mm Länge und mit einer Masse von 12 kg, dessen Schwerpunkt sich in der Mitte des Zylinders befindet. Alle Kanten müssen einen Radius von (20 ± 1) mm haben.

7.3 Prüfung von Verriegelungen, Klapp- und Einstellmechanismen

Die Verriegelung, der Klapp- oder Einstellmechanismus wird gelöst. Die Kinderlaufhilfe wird vollständig zusammengeklappt und nach der Gebrauchsanweisung aufgestellt. Das entspricht einem Prüfzyklus. Der Prüfzyklus wird 100-mal wiederholt.

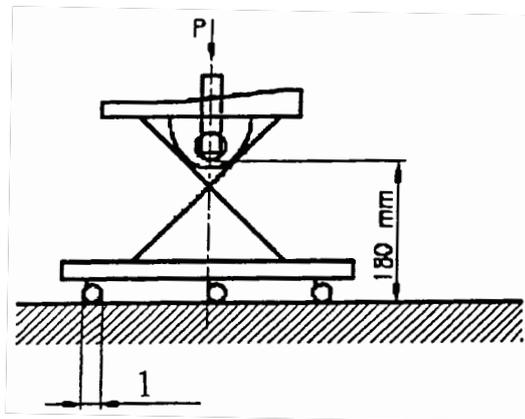
Der Klappmechanismus der Kinderlaufhilfe wird mit einer Kraft von 200 N in Richtung des Klappvorganges belastet; die Kraft wird für die Dauer von 2 min aufrechterhalten.

Die Kraft wird insgesamt 5-mal aufgebracht.

7.4 Messung der Sitzhöhe

Die Kinderlaufhilfe wird auf eine gerade, glatte und waagerechte Fläche gestellt.

Die Prüfmasse (7.2) wird aufrecht in der Mitte des Sitzes der Kinderlaufhilfe gestellt (siehe Bild 3).



Legende

1 Schwenkrolle

Bild 3 – Messung der Mindesthöhe des verstellbaren Sitzes

Die Sitzhöhe wird auf ± 5 mm von der Unterseite der Prüfmasse aus bis zur waagerechten Fläche gemessen.

7.5 Prüfung der Standsicherheit

7.5.1 Prüfgeräte

Eine um 30° zur Waagerechten geneigte Ebene mit einem Anschlag am unteren Rand der geneigten Ebene. Der Anschlag darf während der Prüfung den Bodenring der Kinderlaufhilfe nicht stützen.

Der Anschlag muss ausreichend hoch sein, um das Abrutschen der Kinderlaufhilfe von der geneigten Ebene zu verhindern.

7.5.2 Durchführung

Verstellbare Sitze müssen in ihre höchste Stellung gebracht werden.

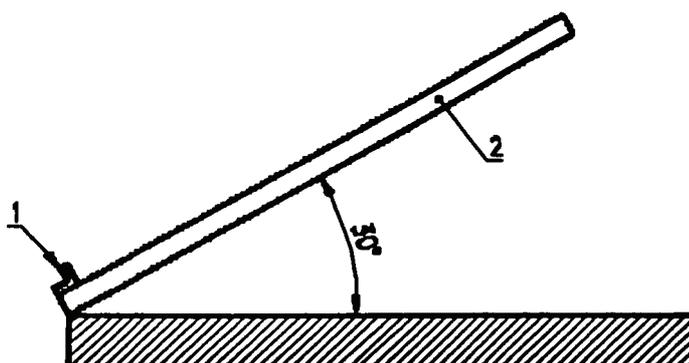
Die Prüfmasse (7.2) wird aufrecht in die Mitte des Sitzes gestellt.

Die Prüfmasse darf sich während der Prüfung nicht bewegen. Um die Bewegung der Prüfmasse zu unterbinden, darf Verpackungsmaterial geringfügiger Masse verwendet werden.

Die Kinderlaufhilfe wird auf die geneigte Ebene gestellt, wobei zwei nebeneinander liegende Schwenkrollen oder -räder an den Anschlag stoßen.

Es muss sichergestellt sein, dass alle übrigen Schwenkrollen oder -räder auf der geneigten Ebene höher liegen als die, die an den Anschlag stoßen.

Die Schwenkrollen oder -räder werden in ihre ungünstigste Stellung gebracht.



Legende

- 1 Anschlag
- 2 Geneigte Ebene

Bild 4 – Prüfung der Standsicherheit

7.6 Stoßprüfung

7.6.1 Prüfgeräte

Eine glatte, ebene, waagerechte Fläche mit einem festen Anschlag von 40 mm mit quadratischem Querschnitt.

7.6.2 Durchführung

Verstellbare Sitze müssen in ihre höchste Stellung gebracht werden.

Die Prüfmasse (7.2) wird aufrecht in die Mitte des Sitzes gestellt. Die Prüfmasse darf sich während der Prüfung nicht bewegen. Um die Bewegung der Prüfmasse zu unterbinden, darf Verpackungsmaterial geringfügiger Masse verwendet werden.

Die Kinderlaufhilfe muss mit einer Geschwindigkeit von $2 \text{ m/s} \pm 5\%$ gegen den Anschlag stoßen.

An der Stoßstelle dürfen keine äußeren Kräfte auf die Kinderlaufhilfe einwirken.

Jede Schwenkrollen- bzw. -räderanordnung muss zwei Stößen ausgesetzt werden.

7.7 Prüfung der statischen Festigkeit

7.7.1 Kinderlaufhilfen ohne Tablett

Verstellbare Sitze müssen in ihre höchste Stellung gebracht werden.

Eine Masse von 30 kg wird gleichmäßig auf dem Sitz verteilt.

Die Masse wird dort für die Dauer von 24 h belassen.

Danach wird die Masse entfernt und der Kinderlaufhilfe eine Erholungsphase von 1 h gewährt.

7.7.2 Kinderlaufhilfen mit Tablett

Verstellbare Sitze müssen in ihre höchste Stellung gebracht werden.

Eine Masse von 30 kg wird gleichmäßig auf dem Sitz und eine Masse von 10 kg in der Mitte des Tablett gleichmäßig über eine Fläche mit einem Durchmesser von 120 mm verteilt.

Diese Massen werden dort für die Dauer von 24 h belassen.

Danach werden die Massen entfernt und der Kinderlaufhilfe eine Erholungsphase von 1 h gewährt.

7.8 Prüfung der dynamischen Festigkeit

Verstellbare Sitze müssen in ihre niedrigste Stellung gebracht werden.

Ein Stück aus weichem Polyesterschaumstoff mit einer Dicke von 50 mm, einer Rohdichte von $(30 \pm 2) \text{ kg/m}^3$ und einer Eindruckhärte von 170 ± 20 nach ISO 2439 wird auf den Sitz gelegt.

Die Prüfmasse (7.2) wird 60 mm über der Mitte des Schaumstoffrücken angehoben und fallen gelassen.

Die Prüfung wird insgesamt 100-mal wiederholt.

7.9 Durchtränkungsprüfung für Aufkleber

Die zu prüfende Fläche wird vollständig in einen Behälter mit entmineralisiertem Wasser getaucht und dort bei einer Temperatur von $(20 \pm 5) ^\circ\text{C}$ 4 min belassen. Das Produkt wird herausgenommen, das überschüssige Wasser wird abgeschüttelt und das Produkt wird 10 min bei Raumtemperatur belassen.

7.10 Haltbarkeit der Kennzeichnung

7.10.1 Prüfgeräte

Wie in ISO 105X12:1993, 4.1.2, 4.2 und 4.3 beschrieben.

7.10.2 Durchführung

Die Beschriftung wird, wie in ISO 105X12:1993, 6.1 und 6.3 beschrieben, abgerieben.

8 Produktinformation

Um die möglichen Folgen vorhersehbarer Gefahren, die mit der Verwendung der Kinderlaufhilfe verbunden sind, zu verringern, muss eine Produktinformation zur Verfügung gestellt werden.

Die Information muss in der offiziellen Sprache des Verkaufslandes verfasst sein. Der Text muss lesbar und verständlich sein.

8.1 Kennzeichnung des Produktes

Die Kinderlaufhilfe muss sichtbar und nach 6.5 dauerhaft mit mindestens folgenden Angaben gekennzeichnet sein:

- Name oder Warenzeichen des Herstellers, des Importeurs oder Name der für den Verkauf verantwortlichen Organisation;
- Nummer und Datum dieser Norm;
- Referenz- oder Seriennummer des Produktes;
- Warnhinweis:

WARNUNG: Das Kind nie unbeaufsichtigt lassen!

Dieser Warnhinweis muss in der normalen Gebrauchsstellung sichtbar sein.

8.2 Verkaufsinformation

Die Verkaufsinformation muss beim Kauf deutlich sichtbar und lesbar sein und mindestens folgende Angaben enthalten:

8.2.1 „Geeignet für Kinder, die selbstständig sitzen können, etwa im Alter von 6 Monaten. Nicht geeignet für Kinder, die selbstständig laufen können oder über 12 kg wiegen.“

8.2.2 Warnhinweis:

WARNUNG: Das Kind nie unbeaufsichtigt lassen!

8.3 Gebrauchsanweisung

Für den richtigen und sicheren Zusammenbau und die Verwendung der Kinderlaufhilfe muss eine Gebrauchsanweisung zur Verfügung gestellt werden.

Diese Anweisung muss mindestens Folgendes enthalten:

Den Hinweis: „Anweisungen vor Gebrauch sorgfältig lesen und für späteres Nachschlagen aufbewahren! Bei Nichtbefolgen der Anweisungen besteht eine Verletzungsgefahr für das Kind!“

- a) **WARNUNG:** Das Kind nie unbeaufsichtigt lassen!
- b) **WARNUNG:** In der Kinderlaufhilfe hat Ihr Kind einen größeren Aktionsradius und kann sich schneller bewegen als zuvor:
 - Verhindern Sie den Zugang zu Treppen, Stufen und schrägen Flächen!
 - Sichern Sie alle Feuerstellen sowie Kochgeräte!
 - Entfernen Sie heiße Getränke, elektrische Schnüre und andere mögliche Gefahrenquellen!
 - Es besteht eine erhöhte Gefahr des Anstoßens an Glas in Türen, Fenstern und Möbelstücken.
- c) „Die Kinderlaufhilfe nicht benutzen, wenn Teile gebrochen sind oder fehlen!“
- d) „Diese Kinderlaufhilfe sollte nur für kurze Zeit verwendet werden (z. B. 20 min).“
- e) „Diese Kinderlaufhilfe ist zur Verwendung für Kleinkinder bestimmt, die selbstständig sitzen können, etwa im Alter von 6 Monaten an. Sie ist nicht für Kinder geeignet, die selbstständig laufen können, oder für Kinder, die über 12 kg wiegen.“
- f) „Nur Ersatzteile verwenden, die vom Hersteller oder seiner Vertretung anerkannt werden!“
- g) Anleitung für Routinewartungsarbeiten und Wasch- oder Reinigungsanleitung.

9 Verpackung

Beutel aus elastischem Kunststoff, die zur Verpackung verwendet werden, und eine Öffnung von mehr als 380 mm Umfang haben, müssen mindestens 0,038 mm dick sein und dürfen nicht mit einem Zugverschluss mittels Schnur oder Band versehen sein. Die durchschnittliche Dicke wird aus 10 Messungen auf der Diagonale einer Probe der Kunststoffolie ermittelt.

Die Anforderung hinsichtlich der Dicke gilt nicht für:

- a) Umhüllungen aus Schrumpffolie, die üblicherweise beim Auspacken durch den Verbraucher zerstört wird;
- b) Beutel aus perforierter Folie, durch die das Kind atmen kann und die kein Vakuum entstehen lassen und sich am Gesicht des Kindes festsaugen kann. Damit diese Anforderung erfüllt ist, muss der auf jede Fläche von maximal 30 mm × 30 mm bezogene Flächenanteil der Öffnungen mindestens 1 % betragen.

Alle Beutel müssen deutlich sichtbar folgende Kennzeichnung tragen:

WARNUNG: Wegen Erstickungsgefahr ist die Verpackung von Kindern fern zu halten!